

*Stellungnahme zum*

- Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG) des Bundesrates (BT-Drucks. 17/1217)**
- Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung der Fraktion der SPD (BT-Drucks. 17/12374)**
- Entwurf eines ... **Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/4759)**

**I. Vorbemerkung:**

Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, in welcher Form auch immer, ist, wie in den Begründungen aller drei Gesetzentwürfe zutreffend ausgeführt wird, eine schwerwiegende Straftat. Sie wirksam zu verfolgen und überführte Täter schuldangemessen zu bestrafen, ist unbestritten die Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsorgane; eine Rechtfertigung derartiger Eingriffe unter Rückgriff auf religiöse Gebote oder Traditionen kann keinesfalls anerkannt werden.

**II. Ziel und Notwendigkeit der Gesetzesvorhaben<sup>1</sup>:**

---

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Entwürfe im Einzelnen s. u.

1. Es ist das erklärte Ziel der vorliegenden drei Gesetzentwürfe, einen Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu schaffen, der Grundlage für eine der Schwere der Tat entsprechende Bestrafung sein kann und insgesamt als Grundlage einer wirksamen Strafverfolgung dienen soll. Alle Vorhaben berufen sich – mit Unterschieden in den Einzelheiten – auf die Notwendigkeit, rechtliche Schutzlücken zu schließen, Unklarheiten zu beseitigen und die Effektivität der Verfolgung von Straftaten im Bereich der Genitalverstümmelung zu erhöhen. Der dadurch erweckte Eindruck, das nach der geltenden Rechtslage zur Verfügung stehende materiell-strafrechtliche Instrumentarium sein unzureichend und/oder unklar, ist jedoch nicht zutreffend.
  - a) Die insoweit einschlägigen Vorschriften im Bereich der Körperverletzungsdelikte sind, was die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung bei Frauen angeht, vielmehr keinem Missverständnis zugänglich; es bestehen insoweit weder rechtliche Schutzlücken noch Unklarheiten von Gewicht. Vielmehr halten sich die Auslegungsprobleme im Rahmen dessen, was in der strafgerichtlichen Praxis alltäglich ist:

Dass die Verstümmelung der weiblichen Genitalien eine **gefährliche Körperverletzung im Sinne von § 224 StGB** zumindest in der Tatmodalität des Begehens mit einem gefährlichen Werkzeug (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) darstellt, ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Dass weitere Tatmodalitäten hinzukommen können wie etwa die **Ausführung der Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich** (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) oder **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB), ist ebenso unbestritten. Die Erfüllung dieses Straftatbestandes eröffnet einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen einen solchen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Denselben Strafraum stellt § 225 Abs. 1 StGB zur Verfügung, wonach die **Misshandlung von Schutzbefohlenen im Fall des Quälens oder der rohen Misshandlung** unter Strafe steht.

Angesichts des regelmäßig jungen Alters der Tatopfer dürfte diese Strafvorschrift in der Mehrzahl der Fälle neben § 224 StGB in Betracht kommen. Dabei ist zu bedenken, dass in Absatz 3 dieser Vorschrift eine Qualifikation – nicht lediglich eine Strafzumessungsregel – einen Strafraum von einem Jahr bis zu 15 Jahren vorsieht, wenn der Täter die seinem Schutz befohlene Person **durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung oder in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung bringt** (§ 225 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 StGB). Dabei entspricht die „Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung“ dem in § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB verwendeten Begriff. Es kommt also nicht darauf an, dass für das Opfer die Gefahr einer Folge mit dem Gewicht der für § 226 StGB geforderten besteht. Die konkrete Gefahr einer ernsten, langwierigen Krankheit oder einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen reicht aus (vgl. BGH NJW 2002, 2043 für § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB; Einzelheiten bei SSW-StGB/*Momsen*, § 225 Rn. 24). Eine „erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung“ ist in Anlehnung an § 171 StGB im Rahmen von § 225 Abs. 3 StGB dann anzunehmen, wenn die normale körperliche oder psychische Entwicklung dauernd und nachhaltig gestört ist (BGH NStZ 1982, 328; *Momsen* aaO). Dass die Voraussetzungen – alternativ oder kumulativ – in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen der Verstümmelung weiblicher Genitalien gegeben sein dürften, liegt sehr nahe. In Ausnahmefällen dürfte auch eine Strafbarkeit nach § 226 Abs. 3 StGB in Betracht zu ziehen sein, wonach eine schwere Körperverletzung (mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, im Fall des § 226 Abs. 2 StGB drei Jahre Mindeststrafe) dann anzunehmen ist, wenn **die verletzte Person in erheblicher Weise dauernd entstellt** ist oder ihre **Fortpflanzungsfähigkeit verliert**. Da die Tathandlungen der Verstümmelung weiblicher Genitalien beispielsweise auch deren Verätzung oder ähnliche Tathandlungen umfassen (soll), ist eine erhebliche und dauerhafte Entstellung sehr wohl denkbar. Nach der Rechtsprechung ist diese Tatbestandsvariante auch dann erfüllt, wenn die Verunstaltung nicht ständig sichtbar ist. Daher hat die Recht-

sprechung diese Voraussetzungen etwa bei herausgeschnittenen Brustwarzen als gegeben angesehen (SSW-StGB/Momsen, § 226 Rn. 16 mwN).

2. Dass die Verfolgung von Straftaten der Verstümmelung weiblicher Genitalien durch die Gesetzesvorhaben, etwa durch die in allen drei Entwürfen vorgesehene Erweiterung des Straftatenkatalogs in § 5 StGB, effektiver wird, ist nicht zu erwarten.
  - a) Da die Tathandlung regelmäßig und typischerweise nur im Ausland stattfindet, und der Geltung des deutschen Strafrechts daher grundsätzlich das in § 3 StGB geregelte Territorialitätsprinzip entgegensteht, sprechen sich alle drei Entwürfe übereinstimmend für eine Änderung/Erweiterung des in § 5 StGB enthaltenen Katalogs von Straftaten aus, bei denen das deutsche Strafrecht bei Auslandstaten unabhängig vom Recht des Tatorts gilt. Gemeinsames Kennzeichen der von § 5 StGB erfassten Auslandstaten ist jedoch der Bezug der Tat zum Inland. Dieser Inlandsbezug, im vorliegenden Fall entsprechend den Gesetzentwürfen naheliegend der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Tatopfers zum Tatzeitpunkt im Inland, bedarf in jedem Fall der objektiven Feststellung (LK-StGB/Werle/Jeßberger, 12. Aufl., § 5 Rn. 19). Schon dies kann im Einzelfall zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da nicht jeder länger andauernde Aufenthalt einer Person im Geltungsbereich des StGB die Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthalts erfüllt.
  - b) Soweit die Gesetzentwürfe darauf abzielen, Genitalverstümmelungen von im Inland wohnenden Tatopfern dann unter Strafe zu stellen, wenn sie während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland vorgenommen werden (sog. Ferienbeschneidung), ist eine Erweiterung des Katalogs des § 5 StGB regelmäßig überflüssig. Da die Tat in einem solchen Fall regelmäßig unter Mitwirkung etwa von Familienangehörigen durchgeführt wird, was auch dann gegeben ist, wenn etwa die Eltern die Durchführung der Genitalverstümmelung im Ausland bloß zulassen bzw. dulden, ist zugleich immer eine

Inlandstat gegeben. Dass der Ermittlungsaufwand auch in diesen Fällen zu einer erheblichen Belastung der Strafverfolgungsorgane führen wird, sei nur am Rande erwähnt.

- c) Bei Taten ohne Inlandsbezug dürften einer wirksamen Strafverfolgung im Einzelfall noch gravierendere praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Dies gilt im Fall der Verstümmelung weiblicher Genitalien insbesondere deshalb, weil die Staaten, in denen diese Praxis vorkommt, in den meisten Fällen ein defizitäres Justizsystem aufweisen dürften. Wie etwa die Vornahme von Ermittlungshandlungen in einem afrikanischen Staat im Wege der Rechtshilfe gewährleistet sein soll, in dem möglicherweise die Tat noch nicht einmal strafbar ist oder von den dortigen Strafverfolgungsorganen nicht verfolgt wird, ist völlig unklar. Jedenfalls insoweit hat die beispielsweise im Gesetzentwurf des Bundesrates ausdrücklich angesprochene Erwartung, der Entwurf bilde die Grundlage für eine wirksame Strafverfolgung, kaum eine Berechtigung.

### **III. Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen:**

1. Zum Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 17/1217):

Der Tatbestand beschränkt sich auf die Verstümmelung der äußeren Genitalien und ist damit hinreichend bestimmt. Auslegungsprobleme im Einzelfall sind zu bewältigen. Ins Auge springt die für § 226a – E vorgesehene Mindeststrafdrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Sie steht in augenfälligem Kontrast zum Strafraum des § 226 StGB (ein Jahr bis zehn Jahre). Dabei ist zu bedenken, dass die geltende Vorschrift des § 226 StGB ganz erhebliche Folgen einer Körperverletzungshandlung erfasst wie etwa die Erblindung oder Lähmung sowie den Verlust eines wichtigen Körperteiles (Arm, Bein). Insoweit bestehen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtliche Bedenken. Zu der geplanten Änderung des § 5 StGB verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drucks. 17/12374):

Ob die auf der Tatbestandsseite der neuen Vorschrift (§ 224 Abs. 3 StGB –E) vorgesehene weite Fassung für die Umschreibung der Tathandlung aus praktischer Sicht erforderlich ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Jedenfalls könnten sich Abgrenzungsprobleme zu § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit) ergeben. Systematisch passt die Verortung der Genitalverstümmelung in § 224 StGB nur bedingt, da diese Vorschrift nicht bestimmte schwere Folgen unter Strafe stellt, sondern genau umschriebene Begehungsweisen mit höherem Unrechtsgehalt.

3. Gesetzentwurf der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/4759):

Wegen der weiten Fassung auf der Tatbestandsseite wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verwiesen. Ganz erheblichen Einwänden ist die Vorschrift zudem auf der Rechtsfolgenseite ausgesetzt. Da der Täter einer Genitalverstümmelung seine Tat regelmäßig „absichtlich oder wissentlich“ begeht, werden dann auch die Voraussetzungen des § 226 Abs. 2 StGB mit einer Mindeststrafandrohung von drei Jahren vorliegen. Insoweit gelten die Bedenken, die im Hinblick auf den Gesetzentwurf des Bundesrates zu erheben sind (s.o.), hier mit noch größerem Gewicht.

#### **IV. Abschließende Bemerkung:**

Die Körperverletzungstatbestände des geltenden StGB ermöglichen für alle in Betracht kommende Fallgestaltungen der Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schuldangemessene Bestrafung. Die in den Entwürfen mit Unterschieden in den Details vorgeschlagene Schaffung einer speziell auf die Genitalverstüm-

melung zugeschnittenen Strafvorschrift ist daher nicht erforderlich. Im Ergebnis verfolgen alle drei Entwürfe das Ziel, für einen bestimmten Typ von Körperverletzungshandlungen die Mindeststrafe (deutlich) zu erhöhen, wodurch das aufeinander abgestimmte System der Strafraumen im Bereich dieser Tatbestände auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. dazu allgemein MünchKommStGB/*Franke*, 1. Aufl. 2003, § 46 Rn. 6 ff. mwN) bedenklich aus dem Lot gerät. Die Änderung des § 5 StGB ist zum einen entbehrlich, zum anderen ist eine effektive Verfolgung der im Ausland begangenen Taten nicht zu erwarten, der gesetzgeberische Wille erschöpft sich insoweit im Symbolischen. Dass Handlungen der Genitalverstümmelung in der Praxis der Strafverfolgung in Deutschland keine (wesentliche) Rolle spielt, hat spezifische Ursachen, die in den Entwurfsbegründungen auch benannt werden. Die Schaffung einer Strafvorschrift wird daran aller Voraussicht nach nichts ändern.